

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Die Regelung in Satz 2 konkretisiert die in Absatz 1 geregelte Verpflichtung der Länder dahingehend, dass die Länder bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen ergreifen. Schutz ist gegen alle Formen der Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung. Geeignete Maßnahmen können auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Sie beziehen sich auf räumliche, personelle und konzeptionelle Voraussetzungen der Einrichtungen sowie auf Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls sind hiervon vor allem auch eine kindgerechte Ausstattung der Einrichtung und der Zugang für Kinder und Jugendliche zu Spiel- und Lernangeboten umfasst.

Da die Erfüllung entsprechender Anforderungen den Trägern der Einrichtungen obliegt, umfasst die Gewährleistungspflicht der Länder auch geeignete Maßnahmen der Aufsicht und Kontrolle. Dabei muss insbesondere auch die Einhaltung der bundesgesetzlich in Absatz 3 geregelten Mindeststandards Berücksichtigung finden.

Die Regelung in Satz 1 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 Satz 1 AsylG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Aufgrund der besonderen Verantwortung des Staates für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen ist es notwendig, Mindestanforderungen an die Träger von Aufnahmeeinrichtungen unmittelbar durch Bundesgesetz zu stellen. Neben der bereits nach geltendem Recht bestehenden Verpflichtung, sich von den Beschäftigten und dauerhaft ehrenamtlichen Helfern, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten wahrnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen - 96 -

zu lassen, gehört hierzu künftig auch die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Einrichtungen. Die Konzepte sehen insbesondere folgende räumliche, personelle und fachliche Aspekte vor: Verhaltensregeln für den Umgang aller sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, notwendige Kenntnisse der in der Einrichtung tätigen Personen, räumliche Mindeststandards, z.B. persönliche Rückzugsorte, geschlechtergetrennte Duschbereich, Kultursensibilität des Personals, psychosoziale Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Frauen, interne und externe Beschwerdestellen, Einbeziehung der Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft, Information der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung über Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beschwerdemöglichkeiten in allen relevanten Sprachen.

Zu Nummer 2 (§ 53 Absatz 3)

Durch die Verweisung auf § 44 Absatz 2a und 3 wird sichergestellt, dass die Regelungen auch auf Gemeinschaftsunterkünfte anzuwenden sind.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.